

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00070 vom 5. Juni 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00070 du 5 juin 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00070 del 5 giugno 2024

Regeste

Nichtpromotion | Die Notenfestlegung durch die Beschwerdegegnerin ist nicht rechtsverletzend (E. 3.3 f.). Für länger andauernde oder dauerhafte Belastungssituationen sowie für Behinderungen wie ADHS sind Nachteilsausgleiche zu gewähren; sie stellen keine Ausnahmesituationen im Sinn von § 13 PromotionsR dar, die ein Abweichen von den Promotionsbestimmungen rechtfertigten (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2) und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, da dem Gemeinwesen eine solche praxisgemäss nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei ausserordentlichen Bemühungen, zusteht (vgl. VGr, 23. Juni 2022, VB.2022.00280, E. 2.3 mit Hinweis).

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGr, 22. Februar 2024, 2D_6/2023, E. 1.1 mit Hinweisen). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.